

Gemeinde

Eichenau

Lkr. Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan Nr. B 3 e
Elsterstraße/Süd bis Sperberstraße
4. Änderung

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-68a Bearb.: Vö/Pli

Plandatum

03.06.2008
23.09.2008

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Ausschnitt aus der rechtsverbindlichen 3. Änderung Bebauungsplan B 3 e Elsterstraße/Süd bis Sperberstraße



Änderungsplan



Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. B 3 e Elsterstraße / Süd bis Sperberstraße umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 1852/2 und 1852/13 (Bereich der Bauparzellen 2, 3, 4) der rechtswirksamen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. B 3 e Elsterstraße/Süd bis Sperberstraße in der Fassung vom 11.09.2007, die wiederum den ursprünglichen Bebauungsplan sowie dessen 2. Änderung in ihrem Bereich ersetzt.

Der bisherige Planteil wird für Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1852/2 und 1852/13 (Bereich der Bauparzellen 2, 3, 4) durch beiliegenden Planteil ersetzt.

A Für den ersetzten Planteil werden folgende Festsetzungen geändert oder ergänzt:

1.  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungsplans

2. Die Festsetzungen unter Punkt 7 (Verkehrsflächen) werden durch folgende Festsetzung ergänzt:

7.4  mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde Eichenau

In dem mit Geh- und Fahrrecht zu belastenden Bereich sind Einfriedungen unzulässig. Die Fläche ist wasserdurchlässig (Rasengittersteine, Rasenpflaster, wassergebundene Decke) in mindestens Bauklasse VI auszuführen, damit sie von den Fahrzeugen der Feuerwehr befahren werden kann.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise der rechtsverbindlichen 3.Änderung des Bebauungsplans Nr. B 3 e Elsterstraße/Süd bis Sperberstraße in der Fassung vom 11.09.2007.

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung, Luftbilder © LVG Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den
.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Eichenau, den
.....
(Hubert Jung, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat am 03.06.2008 gefasst und am 30.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht..

Der von der Bebauungsplan-Änderung berührten Öffentlichkeit, den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 03.06.2008 in der Zeit vom 17.07.2008 bis 22.08.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 03.06.2008 wurde vom Gemeinderat am 09.09.2008 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.09.2008; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 23.09.2008 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eichenau, den

(Siegel)

.....
(Hubert Jung, Erster Bürgermeister)